

**Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen  
Gebietsfestlegung der Sperrzone II B (Infizierte Zone) und Festlegung der  
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone**

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

**Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung:**

**A Verfügung**

**I. Aufhebung der bisherigen tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügungen**

1. Die tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II B und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone vom 13.6.2025 wird widerrufen.

**II. Gebietsfestlegung**

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird eine Sperrzone II B als Restriktionszone bestimmt. Sie umfasst die folgende Städte, Stadtteile und Gemeinden: die Städte Gau-Algesheim und Ingelheim, die Stadtteile Mainz-Finthen, Mainz-Mombach und Mainz-Gonsenheim, die Gemeinden Budenheim und Schwabenheim an der Selz sowie das Naturschutzgebiet NSG-7300-019 „Fulderaue - Ilmenaue“ auf dem Gebiet der Stadt Bingen.

Die Außengrenze der Sperrzone II B ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt als blaue Linie dargestellt. Der Kartenausschnitt ist über die Homepage der Kreisverwaltung Mainz-Bingen oder direkt über den Link <https://www.mainz-bingen.de/de/afrikanische-schweinepest.php> abrufbar.

**III. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone II B**

In der Sperrzone II B gelten folgende Anordnungen:

1. Allgemeine Maßnahmen
  - 1.1 Bei sämtlichen Aktivitäten im Freien ist darauf zu achten, dass Wildschweine nicht in die Flucht getrieben werden.
  - 1.2 Hunde sind außerhalb geschlossener Ortschaften an der Leine zu führen. Die Anordnung gilt für die Gebiete der Sperrzone II B, die südlich der BAB 60 und östlich der BAB 643 liegen, nur für Waldgebiete im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG). Von der Anleinplicht ausgenommen sind Kadaversuchhunde und brauchbare Jagdhunde bei der nach dieser Allgemeinverfügung zulässigen Nachsuche. Ausgenommen sind außerdem Einsätze und das Training von Hirten-, Jagd-, Assistenz-, Polizei- und Rettungshunden. Für das Training gilt weiterhin das Wegegebot im Wald.
  - 1.3 Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (z. B. Messen, Versteigerungen usw.).
  - 1.4 Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch
    - a) die bei der Kadaversuche tätigen und diese begleitenden, waffenführenden Personen mit Suchhunden, die jeweils von der Veterinärbehörde damit beauftragt wurden, sowie

- b) beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zweck steuern, zu dulden.
  - c) Jagdpächter haben das Betreten der gepachteten Flächen durch den unter a) und b) genannten Personenkreis mit der genannten Zweckbestimmung ebenfalls zu dulden.
- 1.5 Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden Zäune und darin befindliche Durchlässe (z.B. mobile Viehgitter, Tore) errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung dieser mobilen und festen Zäune und Durchlässe ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die dadurch am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Nutzung unverzüglich wieder zu verschließen.
- 1.6 Radfahren, Reiten, Fußgängerverkehr (beispielsweise Pilze sammeln oder Geocaching) und das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Waldgebiet zu Zwecken der Erholung oder Freizeitgestaltung ausschließlich auf befestigten und nicht durch Zäune, Gitter, Hinweisschilder oder andere Sperrmaßnahmen gesperrten Waldwegen oder auf gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt oder gekennzeichnet wurden.
2. Die Jagdausübung, Wildschweine, die Verbringung von Wildschweinen und Wildschweinfleisch betreffende Maßnahmen
- 2.1 Es gilt ein Verbot der Jagdausübung. Davon ausgenommen sind:
- a) die Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild, jeweils mit Kadaversuchhunden, Drohnen oder brauchbaren Jagdhunden am Riemen. Eine Hetze darf nur von anerkannten Nachsuchengespannen im Rahmen des Tierschutzes durchgeführt werden, sofern das Ziel der Tierseuchenbekämpfung dadurch nicht gefährdet wird und die Versprengung von Schwarzwild bestmöglich vermieden wird.
  - b) die Fütterung und das Ausbringen von Kirrmaterial und das Anlegen von Futter- und Kirrstellen, jeweils unter Beachtung eines seuchenhygienischen Vorgehens (Jagdhunde an Futterstellen/Kirrungen nicht frei laufen lassen, Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Punkt 2.3),
  - c) das Erlösen von krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie die Erlegung von angreifenden Wildtieren durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder jeweiligen Inhaber von Jagderlaubnissen sowie durch die bei der Kadaversuche tätigen und diese begleitenden, waffenführenden Personen, die jeweils von der Veterinärbehörde damit beauftragt wurden,
  - d) die Ausübung der Fallenjagd auf Raubwild, auch in befriedeten Bezirken,
  - e) die Durchführung des Niederwild-Monitorings für Hasen und Rebhühner,
  - f) die Jagdausübung auf Federwild, Raubwild und Rehwild mittels Jagdwaffen, wenn die Jagd auf landwirtschaftlich genutzten Offenflächen erfolgt. Die Jagd ist dann ausschließlich als Ansitzjagd durchzuführen und sollte, wann immer technisch möglich und sinnvoll, unter Verwendung eines Schalldämpfers erfolgen. Drück- und Treibjagden können auf Antrag genehmigt werden, ebenso Ausnahmen von der Beschränkung der Jagdausübung auf landwirtschaftlich genutzte Offenflächen.
  - g) die Beizjagd mit Greifen und Falken, sofern die Jagd auf landwirtschaftlich genutzten Offenflächen erfolgt.
- 2.2 Schwarzwild darf mit jagdlichen Methoden und unter folgenden Bedingungen entnommen werden:
- a) die Entnahme ist unter Anwendung von zuvor genehmigten Fallen und durch Kugelschuss zulässig, wann immer technisch möglich und sinnvoll unter Verwendung eines Schalldämpfers im Rahmen der Ansitzjagd als Einzeljagd oder der Pirschjagd Die Entnahme muss dabei so

erfolgen, dass der entstehende Jagddruck fein dosiert aufgebaut wird und die Tiere dennoch Zeit und Optionen haben, diesem im Revier auszuweichen. Drück- und Treibjagden können auf Antrag genehmigt werden.

- b) der Erlegungsort ist mit GPS-Daten zu dokumentieren.
  - c) die Bergung des Tierkörpers muss so erfolgen, dass eine Verschleppung des Virus ausgeschlossen ist, sollte bei der Beprobung ein positiver ASP-Befund auftreten,
  - d) jedes erlegte Stück Schwarzwild ist mit einer zugelassenen Wildmarke zu kennzeichnen und auf ASP untersuchen zu lassen. Für die Entnahme von Proben (EDTA-Blut) zur Untersuchung auf ASP bei Wildschweinen gelten die bekannten Vorgaben im Merkblatt des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz. Für jede Probe ist der Antrag zur Untersuchung eines Wildschweins auf ASP zu verwenden.
  - e) Proben und vollständig ausgefüllte Untersuchungsanträge sind am nächsten Werktag bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzureichen. Von dort erfolgt der Probenversand zum Landesuntersuchungsamt.
  - f) die Verwertung von entnommenem und negativ getestetem Schwarzwild innerhalb der Sperrzonen II A und B ist zulässig.
  - g) die unschädliche Beseitigung des Aufbruchs hat über eingerichtete Aufbruchsammelstellen zu erfolgen.
  - h) das Füttern von Schwarzwild kann auf Antrag genehmigt werden, wenn sich dies aus Gründen der ASP-Prävention oder –Bekämpfung als notwendig erweist, um die Population am Standort zu halten.
  - i) mindestens einmal wöchentlich ist durch Drohnenflug oder Pirschgang zu verifizieren, ob die bejagten Schwarzwildrotten durch den Jagddruck Abwanderungs- oder Ausweichtendenzen entwickeln. Diese sind unverzüglich der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu melden.
- 2.3 Bei jeder nach Ziffer II. 2.1 und 2.2 zulässigen Jagdausübung sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
- a) jeglicher Kontakt von Hunden mit Wildschweinen ist zu vermeiden.
  - b) im Anschluss an die Jagdausübung sind Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel (siehe d)) gründlich zu behandeln. Dies umfasst mindestens das Waschen des Hundes mit geeignetem Shampoo. Insbesondere die Hundepfoten, der Fang, der Riemen und die Halsbänder sind sorgfältig zu reinigen. Die Transportbox ist nach Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Hundehalter und Jagdausübungsberechtigte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
  - c) ebenfalls hat vor dem Verlassen der Sperrzone eine Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder ein Schuhwechsel vor dem Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug zu erfolgen, sofern ein Kontakt mit Wildschweinen oder Wildschweinkadavern stattgefunden hat. Die Jagdkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60° C mit Waschmittel zu waschen. Fahrzeuge, die bei der Jagdausübung in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hunde und Jagdkleidung dürfen ohne vorherige Reinigung nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.
  - d) für Desinfektionsmaßnahmen an Gegenständen sind Desinfektionsmittel gemäß der DVG-Liste (behüllte Viren, Spalte 7b, abrufbar unter: <https://www.desinfektion-dve.de/index.php?id=2150>) einzusetzen.

- 2.4 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein und jedes nach 2.2 a) mit auffälligem Verhalten angesprochene und erlegte Wildschwein ist der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Straße 34, 55218 Ingelheim unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes/Erlegungsortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich den vom Landkreis dafür beauftragten Personen.
  - 2.5 Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.
  - 2.6 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen ist im gesamten Kreis Mainz-Bingen und im Stadtgebiet Mainz und aus diesem heraus verboten.
  - 2.7 Das Verbringen von in der Sperrzone II B erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten aus der Sperrzone II B ist innerhalb und aus dieser heraus grundsätzlich verboten. Eine Genehmigung zur Verbringung kann auf Antrag durch die zuständige Behörde erteilt werden. Das Verbot gilt nicht für den Transport von gemäß 2.2 a) erlegten Wildschweinen zu einer Wildsammelstelle oder einer Kadaversammelstelle. Diese müssen innerhalb der Sperrzonen II A oder II B liegen.
3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen
    - 3.1 Halter von Schweinen teilen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, soweit nicht bereits gemeldet, unverzüglich mit:
      - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
      - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine.
    - 3.2 An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete und jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für das Schuhwerk und die Hände einzurichten. Für Desinfektionsmaßnahmen an Gegenständen sind Desinfektionsmittel gemäß DVG-Liste (behüllte Viren, Spalte 7b, abrufbar unter: <https://www.desinfektion-dve.de/index.php?id=2150>) einzusetzen.
    - 3.3 Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
    - 3.4 Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz (LUA) virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
    - 3.5 Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der Sperrzone II B zu verbringen.
    - 3.6 Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.
    - 3.7 Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II B gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.
    - 3.8 Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind und von Schweinen stammen, die in der Sperrzone II B gehalten wurden, dürfen nur innerhalb der Sperrzone II B verbracht werden.
    - 3.9 Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II B gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.
    - 3.10 Auf dem Betriebsgelände gehaltene Hunde dürfen dieses nur unter Aufsicht verlassen.

- 3.11 Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der Sperrzone II B gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.
- 3.12 Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone gewonnen wurde, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden sofern es nicht mindestens sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone II B gewonnen wurde, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
4. Landwirtschaftliche Betriebe betreffende Maßnahmen  
Für Eigentümer, Bewirtschafter, Pächter oder Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb der Sperrzone II B wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt:
- 4.1 In Sonderkulturen (darunter u. a. Zwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Spargel, Erdbeeren, Rebland sowie allen weiteren Gemüse-, Kräuter- und Obstanlagen einschließlich Streuobst und Nussbaumanlagen (ohne Mahd) sowie Zierpflanzen) können bis auf Weiteres alle auf diesen Flächen vorgesehenen Bearbeitungsschritte einschließlich maschineller Ernte und Pflanzenschutzmaßnahmen vorgenommen werden.
- 4.2 Alle Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Maisanbau bis zu einer Höhe von 1,50 m sind zulässig. Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen sowie die Ernte von Mais über einer Höhe von 1,50 m sind nur nach Drohnenbefliegung nach Maßgabe von Ziffer 4.3 a) und b) gestattet.
- 4.3 Regelungen zur Drohnenbefliegung:  
Für den Einsatz von Drohnen nach 4.3 a) und b) gilt grundsätzlich: die Drohne muss über eine Wärmebildtechnik mit mindestens 640 x 512 Pixeln verfügen. Der Drohnenpilot muss über eine Drohnen-Haftpflichtversicherung und einen Drohnenführerschein verfügen. Der Drohnenüberflug ist im Flugprotokoll mit Namen, Kontaktdaten, Datum, Schlagnummer und Ergebnis des Abflugs zu dokumentieren. Das Flugprotokoll ist vom Drohnenpiloten zu unterschreiben und von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber fünf Jahre lang aufzubewahren. Das Flugprotokoll ist nur auf Verlangen der Kreisverwaltung vorzulegen. Eine Liste der verfügbaren Drohnenpiloten finden Sie auf der Homepage des Landesjagdverbandes unter: [https://ljbv-rlp.de/wp-content/uploads/2025/06/Liste-Drohnen-Team\\_2025.pdf](https://ljbv-rlp.de/wp-content/uploads/2025/06/Liste-Drohnen-Team_2025.pdf)
- a) Für Flächen nördlich der BAB 60 von Mainz nach Bingen und westlich der BAB 643 gilt:  
Auf Flächen mit Ölsaaten, Getreide, Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen einschließlich aller bodendeckenden Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, sind maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten grundsätzlich nur gestattet, sofern die Fläche nicht länger als 24 Stunden zuvor unter geeigneten Witterungsbedingungen mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern oder Teilen davon abgesucht wurde.  
Für den Maisanbau gilt: Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen sowie die Ernte von Mais über einer Höhe von 1,50 m sind auch nur nach einer Drohnenbefliegung nicht länger als 24 Stunden vor der Ernte gestattet. Bei der Maisernte (Körnermais und Silomais für Silage) ist eine Mindestschnitthöhe von 25 cm einzuhalten.
- b) Für Flächen südlich der BAB 60 von Mainz nach Bingen und östlich der BAB 643 gilt:  
Auf Flächen mit Ölsaaten, Getreide, Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen einschließlich aller bodendeckenden Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, sind maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten grundsätzlich ohne vorherigen Drohnenflug gestattet, sofern keine Hinweise (z.B. erkennbare Wildwechsel oder Wildschäden auf den Flächen) auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern oder Teilen davon vorliegen. Anbauflächen mit Raps und Mais in dem genannten Gebiet sind maximal 48 Stunden vor der Ernte mit Drohnen abzufliegen.

- c) Schweinehaltenden Betrieben in Sperrzone II B, wird dringend empfohlen im Rahmen der Biosicherheit maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten nur durchzuführen, sofern die Fläche nicht länger als 24 Stunden zuvor unter geeigneten Witterungsbedingungen mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern oder Teilen davon abgesucht wurde.
- 4.4 Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen sind in allen Kulturen erlaubt.
- 4.5 Im Fall, dass die Drohnensuche nach den Ziffern 4.3 und 4.4 ergeben hat, dass sich Wildschweine auf der Fläche aufhalten oder dass dort Wildschweinkadaver liegen, darf die Fläche nicht bearbeitet, geerntet oder gemäht werden, bis die Wildschweine die Fläche verlassen haben oder die Kadaver geborgen sind. Vor weiteren Bearbeitungsschritten ist ein neuer Termin für die Drohnensuche festzulegen.
- 4.6 Bis auf Weiteres können sämtliche Maßnahmen, auch maschinelle, die nach erfolgter vollständiger Ernte (z.B. Umbruch, weitere Bodenbearbeitung, Nachsaat) auf Flächen nach Ziffer 4.2 und 4.3 vorgenommen werden sollen, erfolgen.
- 4.7 Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Schweinegülle und Schweinemist aus Ställen innerhalb der Sperrzone II B auf Flächen innerhalb der Sperrzone II B ausgebracht werden.
- 4.8 Bei sämtlichen Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen sind die Landwirtinnen und Landwirte dazu angehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche Schweinekadaver sowie auf lebende Tiere zu achten. Im Fall von Kadaverfunden ist die Maßnahme umgehend zu unterbrechen und der Fund der örtlich zuständigen Veterinärbehörde zu melden. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle bei der Mahd großzügig zu umfahren.
- 4.9 Die Verwendung von jeglichem Erntegut (Stroh, Heu und Getreide) sowie von daraus gewonnenen Produkten aus der Sperrzone II in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, das Erntegut wird mindestens 6 Monate lang (Stroh, Gras und Heu) bzw. 30 Tage lang (Getreide und sonstiges Erntegut) vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70 °C unterzogen.
- 4.10 Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnenen Produkten aus der Sperrzone in Schweinehaltungsbetrieben ist außerdem zulässig, wenn ein Ernteverfahren angewendet wurde, das einen Kontakt des Ernteguts mit Wildschweinkadaverteilen ausschließt (z. B. Teildrusch).
- 4.11 Jegliches Erntegut, bei dem eine Verwendung in einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Anwendung eines besonderen Ernteverfahrens sowie ohne Lagerung oder Hitzebehandlung verwendet werden.
5. Ausnahmen  
Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern III. 2.1, 2.2 und 2.3,, 3.5, 3.7, 3.8, 3.9 und 3.11, 4.2 und 4.3 genehmigen.

#### **IV. Befristung**

Die unter Ziffer III. und IV. getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der ASP bei Wild- und Hausschweinen in Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 15.6.2026.

#### **V. Weitere Anordnungen**

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. bis III. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet, soweit sie nicht bereits nach § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar sind.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

3. Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG  
Diese Verfügung, ihre Begründung und die grafische Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim nach telefonischer Absprache unter der 06132-7874102 und auf der Webseite der Kreisverwaltung unter <https://www.mainz-bingen.de/> eingesehen werden.

## **B Begründung**

### **Sachverhalt:**

Am 15.6.2024 bestätigte das Nationale Referenzlabor am Friedlich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne von Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17.12.2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15.6.2024 amtlich festgestellt. Nach positiver Beprobung eines verendet aufgefundenen Frischlings im Oppenheimer Wäldchen am 09.7.2024 wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Kreis Mainz-Bingen amtlich festgestellt. Die vorgeschriebenen Restriktionszonen wurden mit tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 12.7.2024 und 14.8.2024 eingerichtet. Seitdem ist das ASP-Virus bereits mehrfach bei toten oder krank erlegten Wildschweinen aus dem Kerngebiet und den Rheininseln „Sändchen und „Kisselwörth“ nachgewiesen worden. Am 11.12.2025 wurde nach dem Ergebnis der virologischen Untersuchung bei einem in Hessen zwischen Erbach und Hattenheim verendet aufgefundenem Wildschwein die ASP bestätigt. Weitere positiv getestete Kadaver wurden auf der Rheininsel Mariannenaue gefunden. Am 19.12.2024 wurde aufgrund der veränderten Lage im Rheingau-Taunus-Kreis und eines angeschwemmten, positiv getesteten Wildschweinkadavers bei Frei-Weinheim eine weitere Sperrzone (Sperrzone II B) um die Städte Ingelheim und Gau-Algesheim, die Stadtteile Mainz-Finthen, Mainz-Mombach und Mainz-Gonsenheim sowie die Gemeinden Budenheim und Schwabenheim eingerichtet.

Mit Stand 26.11.2025 wurden im Kreis Mainz-Bingen insgesamt 48 Wildschweinkadaver positiv auf das ASP-Virus getestet, davon 47 im Kerngebiet und auf den genannten Rheininseln.

Das ASP-Seuchengeschehen hat in Hessen deutlich an Dynamik verloren und macht eine erneute lageabhängige Anpassung der bestehenden, tiergesundheitsrechtlich vorgeschriebenen Restriktionszone Sperrzone II B und der angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone möglich und notwendig.

Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Eine Übertragung kann durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen sowie über andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung) erfolgen. Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle innerhalb einer guten Woche zum Tod des Tieres.

### **Rechtliche Würdigung:**

Die Rechtsgrundlagen der einzelnen Anordnungen sind enthalten in:

- der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9.3.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. EU Nr. L 84 S. 1),
- der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. EU Nr. L 174, S. 64) der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen,
- der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16.3.2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. EU Nr. L 79, S. 65) und
- der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.7.2020 (BGBl. I S. 1700),
- dem Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852)

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer II der Verordnung (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3.12.2018 in der aktuell gültigen Fassung der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der Verordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden. Gemäß Art. 4 Nr. 40 der Verordnung (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

#### **Zu I. Aufhebung der bisherigen Verfügungen**

Die unter A. I. genannte Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der aktuell gültigen Fassung widerrufen und durch die Regelungen unter II - V. ersetzt

#### **Zu II. Gebietsfestlegungen**

Wird der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 3 Buchst. b der Durchführungsverordnung 2023/594 um die Abschluss- oder Fundstelle unverzüglich eine Sperrzone II ein. Die Festlegung der Sperrzone II ist damit zwingend vorgeschrieben. Dabei werden die nach Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie die nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren berücksichtigt, beispielsweise das Seuchenprofil, die geografische Lage sowie ökologische und hydrologische Faktoren. Die zitierten Maßgaben gewähren der Behörde einen Beurteilungsspielraum bezüglich des Gebietszuschnitts, wobei eine Risikoprognose zu treffen ist. Die zu ergreifenden Maßnahmen dienen dem Ziel, die ASP zu tilgen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429). Bei der Entscheidung über die Gebietsabgrenzung waren neben den bereits erwähnten Kriterien insbesondere folgende weitere relevante Faktoren erheblich: der Aktionsraum (das Streifgebiet) der Wildschweine, Risikofaktoren, die zur Ausbreitung der ASP beitragen, sowie das Vorhandensein natürlicher und künstlicher Barrieren, insbesondere zäunbare und bereits gezäunte Strukturen und Überwachungsmöglichkeiten.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen betroffener Bundesländer und anderer EU-Mitgliedstaaten wird im Falle des Nachweises von ASP bei einem Wildschwein eine Sperrzone II mit einem Radius von 10 bis 15 Kilometern um den Fund- bzw. Erlegeort festgelegt. Dieser Radius entspricht dem möglichen Streifgebiet von Wildschweinen. Unter Berücksichtigung des maßgeblichen Fundortes des positiv getesteten Wildschweinkadavers bei Frei-Weinheim sowie des Aktionsraums der Wildschweinpopulation, der unter Einbeziehung der bekannten Einstände, Wanderrouten und

Habitatstrukturen bestimmt wurde, wurden die Grenzen der Sperrzone II B unter Beachtung des genannten Radius und unter Einbeziehung natürlicher und künstlicher Barrieren festgelegt. Es wurde zudem berücksichtigt, dass zwischen Dezember 2024 und März 2025 42 Wildschweine bzw. Wildschweinkadaver auf der vorgelagerten Rheininsel Mariannenaue positiv auf ASP getestet wurden. Die Viruslast auf der Insel war sehr hoch.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung 2023/594 wird dieses Gebiet im Anhang I Teil II dieser Verordnung als Sperrzone II gelistet. Mit der Listung akzeptiert die Europäische Kommission den Gebietszuschnitt des Mitgliedstaats, in diesem Fall der Veterinärverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz. Dies ist zwingend erforderlich, damit der Handel mit Schweinefleisch in bisher nicht betroffenen Gebieten in ganz Deutschland weiterhin erfolgen kann. Gemäß Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend, passt die Grenzen der Sperrzonen nach Zustimmung durch EU und Bund ggf. an und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest. Auch wenn im Bereich nördlich der A60 von Mainz bis Bingen nur ein Kadaver im Dezember 2024 positiv auf ASP getestet wurde und die letzten Positivbefunde auf der Mariannenaue vom März 2025 stammen, sind restriktive Bekämpfungsmaßnahmen zur Eindämmung des Seuchengeschehens und zur Verhinderung der Verschleppung der ASP für die Sperrzone II B und insbesondere für das Gebiet nördlich der A60 zwischen Rhein und A60 notwendig, da hier nach wie vor von einer potentiell vorhandenen Viruslast im Gelände auszugehen ist. Dies ist der Widerstandsfähigkeit des Virus in der Umwelt geschuldet. In flüssigem Blut beispielsweise überlebt das Virus 18 Monate bei Raumtemperatur und bis zu sechs Jahre bei 4°C, im Knochenmark bisher nicht gefundener Kadaver bis zu 6 Monaten.

Die einzelnen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dienen dem legitimen Zweck, die Afrikanische Schweinepest zu tilgen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429) und ihre weitere Ausbreitung effektiv und schnellstmöglich zu verhindern (Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429).

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen fördert diesen Zweck, ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen greifen nicht auf unzulässige Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Verhältnismäßigkeitserwägungen zu den einzelnen Maßnahmen erfolgen bei ihren jeweiligen Begründungen untenstehend.

Hinsichtlich des Umfangs der als Sperrzone II B ausgewiesenen Fläche, der unvorhersehbaren Seuchenlage, der Rolle des Rheins als natürlichen Einfallstrasse für infizierte Wildschweine oder Wildschweinkadaver, sowie der großen Bedeutung der Seuchenbekämpfung für die Gesundheit der sich in der Sperrzone II B befindlichen Wild- und Hausschweine, die Landwirtschaft, den Handel und die Forstwirtschaft sind der Landkreis Mainz-Bingen und die kreisfreie Stadt Mainz dringend auf das Verständnis der Betroffenen und der Bevölkerung angewiesen. Eine erfolgreiche und möglichst rasche Eindämmung und Bekämpfung der ASP kann nur durch umsichtiges Handeln und die konsequente Befolgung dieser Allgemeinverfügung gelingen. Es muss im Interesse aller sein, eine weitere Verbreitung der Seuche in nicht betroffene Gebiete unbedingt zu verhindern.

### Zu III. 1. Allgemeine Maßnahmen

#### Zu III. 1.1

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, sie hat Appellcharakter und fordert dazu auf, Wildschweine nicht aufzuschrecken, was im Hinblick auf die weitere Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

#### Zu III. 1.2

Diese Maßnahme stellt eine geeignete vorbeugende Maßnahme zur Eindämmung der ASP dar. Im Falle des Auftretens der ASP bei Wildschweinen ist es wichtig, dass infizierte Wildschweine nicht beunruhigt

werden. Eine Beunruhigung könnte dazu führen, dass sie in Bereiche vertrieben werden, in denen bisher noch keine infizierten Wildschweine vorhanden sind. Auf diese Weise könnte die Tierseuche immer weiter verschleppt werden. Kommen Wild- oder Hausschweine damit in Kontakt, ist eine Infektion möglich. Eine Leinenpflicht trägt dazu bei, dass Halterinnen und Halter ihre Hunde stets in Sichtweite führen und somit eingreifen können, bevor diese sich einem Wildschwein oder Kadaver nähern. Dadurch soll eine Beunruhigung und die damit verbundene Versprengung möglicherweise infizierter Wildschweine vermieden werden.

Diese Maßnahme stellt zwar einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit von Hundehalterinnen und Hundehaltern dar, steht jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum damit verfolgten Zweck. Die Folgen einer Versprengung infizierter Wildschweine würden eine Verbreitung der ASP maßgeblich fördern und könnten auch außerhalb der Sperrzone II B zu einer Verbreitung des Virus führen. Gleiches gilt für die Verbreitung infizierten Trägermaterials durch einen Hund. Da sich dessen Bewegungsradius u. U. nicht nur innerhalb der Restriktionszone befindet, ist ohne Leinenpflicht die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung der ASP über die Restriktionszone hinaus wesentlich erhöht. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist es geboten, kritische Gebiete in Rheinufernähe risikoorientiert anders zu bewerten als Gebiete, die durch künstliche Barrieren wie einen Elektrozaun, die BAB 60 und die BAB 643 sowie eine dichte Besiedlung von kritischen Gebieten abgeschirmt werden. Nach Risikoabwägung kann das Anleingebot daher in Gebieten der Sperrzone II B, die südlich der BAB 60 und östlich der BAB 643 liegen, auf Wald im Sinne des § 1 Abs. 1 BWaldG beschränkt werden. Danach ist Wald jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen. Da Wald vorzugsweise als Einstandsgebiet für Schwarzwild gilt und ein Versprengen dieser Populationen unbedingt verhindert werden muss, ist die Anleinplicht im Wald zwingend geboten. Regelungen im Hinblick auf die Leinenpflicht aus anderen Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsakten bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

#### Zu III. 1.3

Die Anordnung beruht auf Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Verbreitung der ASP zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Schweinen mit ASP bei der Veranstaltung von Messen, Versteigerungen oder ähnlichen Veranstaltungen, auf der sich eine Vielzahl von Tieren verschiedener Herkunftsbetriebe befinden, nicht ausgeschlossen ist. Ein Verbot der genannten Veranstaltungen ist daher dringend erforderlich.

Diese Maßnahme ist auch angemessen. Die Berufsfreiheit von Viehhändlern und von Halterinnen und Haltern, die Schweine auf Märkten und Messen verkaufen, wird durch diese Maßnahme nur geringfügig beeinträchtigt. Der Handel mit Schweinen auf Märkten und Messen ist außerhalb der Sperrzone II nach wie vor ohne Einschränkungen möglich.

#### Zu III. 1.4

Diese Maßnahme basiert auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/429. Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i der genannten Verordnung stellt die zuständige Behörde sicher, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden, um eine Ausbreitung des Erregers auf andere Schweine zu verhindern. Die Kadaver von Wildschweinen, die aufgrund einer Infektion mit dem ASP-Virus verendet sind, enthalten große Mengen an Viruspartikeln. An diesen können sich andere Schweine leicht anstecken, zudem können sie von anderen Tieren leicht weiterverbreitet werden. Aus diesem Grund müssen die Kadaver unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften entfernt werden. Um dies sicherzustellen, wird die Fallwildsuche sowie die Bergung von geschulten Personen durchgeführt.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 haben die Mitgliedstaaten in einer Situation wie der aktuell

im betroffenen Gebiet sicherzustellen, dass sämtliche Körper von Wildschweinen beseitigt werden – unabhängig davon, ob diese getötet oder tot aufgefunden wurden. Die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt voraus, dass nach den zu beseitigenden Kadavern sorgsam und flexibel in Abhängigkeit zur Lage gesucht wird. Das Friedrich-Loeffler-Institut schätzt, dass einer sorgfältigen, aber schnellen Suche eine herausragende Bedeutung für die effektive Bekämpfung der Seuche zukommt. Nur so kann das Risiko einer weiteren Ausbreitung sicher reduziert werden. Die Kenntnis des Seuchenherdes ist außerdem Voraussetzung für effektive Bekämpfungsmaßnahmen. Gleichzeitig kann nur so festgestellt werden, wo in einer Situation der Ungewissheit ergriffene Maßnahmen gelockert werden können. Die Kadaversuche beruht auf Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie auf § 24 des Bundesjagdgesetzes. Demnach kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten im Freien regulieren und die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen erlassen. Zum Schutz der Kadaversuchenden und zur Erlegung schwerkranken Wildes, das bei der Suche angetroffen wird, ist die Begleitung durch waffentragende Personen dringend geboten. Angetroffenes Wild, auch schwerkrankes, kann eine Gefahr für die Kadaversuchenden bedeuten, sodass diese bei der Suche zu schützen sind. Die Erfahrungen in anderen Ländern und die Anforderungen der EU an die Dokumentation der Suchen machen den Einsatz professioneller Sucher erforderlich. Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung dieser Maßnahme ist daher im Rahmen des Ermessens eine Duldungsverpflichtung für die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzer – zu denen auch der Jagdausübungsberechtigte zählt – auszusprechen, zumal diese ohnehin nur eine geringe Eingriffsintensität hat. Die Grundstücke im Wald und in der Feldflur unterliegen ohnehin einem Betretungsrecht der Allgemeinheit. Häufig sind die angrenzenden Flächen in Ortsrandlagen ebenfalls frei betretbar. Sollten Grundstücke eingefriedet sein, wird das Auffinden verendeter Tiere ebenfalls im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer und -besitzer sein. Im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Beseitigung sämtlicher Kadaver muss das Betreten solcher Grundstücke für Zwecke der Suche jedoch in jedem Fall möglich sein. Im Ergebnis müssen die Rechte der Grundstückseigentümer und Nutzer hinter den Zwecken der Tierseuchenbekämpfung zurücktreten.

Nach Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 können „sonstige Tätigkeiten im Freien“ nach Ermessen der zuständigen Behörde zum Zwecke der Seuchenbekämpfung reguliert werden, um die Ausbreitung der ASP zu verhindern. Im aktuellen Stadium der Seuchenbekämpfung ist das Auffinden von Kadavern von herausragender Bedeutung, um das Zentrum der Seuche zu identifizieren und gezielte Maßnahmen ergreifen zu können. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Dringlichkeit der Suche ist die Pflicht zur Duldung des Betretens der Flächen durch von der Veterinärbehörde mit der Suche von Kadavern beauftragte Personen eine verhältnismäßig geringfügige Beeinträchtigung der Rechte der Eigentümer, die diese hinzunehmen haben. Angesichts der Bedeutung des Tierschutzes (Art. 20a GG) ist es außerdem geboten, auch die Nachsuche von verunfalltem Wild zuzulassen, da die dadurch verursachte Beunruhigung des Wildes der übergeordneten Zielsetzung nicht so abträglich ist und die Verhinderung von Tierleid daher überwiegt.

#### Zu III. 1.5

Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 2c Nr. 1–3 der SchwPestV kann die zuständige Behörde für die Sperrzone II Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch das Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an ASP erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf ASP besteht bzw. bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das ASP-Virus aufgenommen haben und dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist. Aufgrund des bereits bestätigten Nachweises bei einem im Dezember 2024 in der ausgewiesenen Sperrzone II B angeschwemmten Wildschweins sowie der positiven Befunde auf der Mariannenaue kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in diesem Gebiet mit dem ASP-Virus infizierte Wildschweine aufhalten. Die Einrichtung von

Zäunen ist daher dringend geboten, um den potenziellen Infektionsherd zu begrenzen und eine Ausbreitung des Seuchengeschehens zu verhindern. Durch die Errichtung von Zäunen sollen potenziell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in räumlich eng begrenzten Gebieten gehalten werden, um eine Verbreitung der Tierseuche zu verhindern. Ebenso soll erkranktes Schwarzwild in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden, um eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete zu vermeiden. Darüber hinaus werden durch Absperrungen und Betretungsverbote die Versprengung der Wildschweine sowie die Verschleppung des ASP-Virus durch unbelebte Vektoren, wie beispielsweise Schuhwerk und Reifenprofil, unterbunden.

Diese Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die ASP zu bekämpfen, und greifen nicht in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Nur wenn diese Maßnahmen sofort und umfassend ergriffen und eingehalten werden, kann eine mögliche Ausbreitung des Virus verhindert werden. Betroffen sind auch Grundstücke im Außenbereich, auf die sich die Privatsphäre der Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht erstreckt. Erschwernisse bei der Bewirtschaftung oder beim Zutritt in der freien Landschaft für Erholungs- und Freizeitaktivitäten sind hinzunehmen. Gegenläufige persönliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der Umzäunung entgegenstehen, wiegen nicht so schwer und müssen dementsprechend zurücktreten.

#### Zu III. 1.6

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5c der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 und ist eine geeignete Maßnahme, um eine Beunruhigung von möglicherweise mit ASP infizierten Wildschweinen und eine damit verbundene Versprengung zu verhindern. Wildschweine könnten sich durch Spaziergänger und andere Freizeitaktivitäten im Waldgebiet der Sperrzone gestört fühlen. Als Waldgebiet im Sinne dieser Anordnung gelten die in § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), genannten Flächen. Eine mildere, gleich wirksame Maßnahme ist nicht ersichtlich. Vielmehr stellt das Wegegebot im Vergleich zu einem absoluten Betretungsverbot des Waldgebiets der Sperrzone bereits die mildere Maßnahme dar. Vom Wegegebot ausgenommen sind Personen, die das Waldgebiet der Sperrzone II B aus dienstlichen Gründen oder zur zulässigen Jagdausübung nach Ziffer III. 2. betreten müssen, sowie Personen, die durch den jeweiligen Landkreis oder durch das Land Rheinland-Pfalz zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP oder damit in Zusammenhang stehenden Handlungen eingesetzt werden. Auch Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und deren Beauftragte können das Waldgebiet zum Zwecke der notwendigen Bewirtschaftung ihres Waldgrundstücks abseits der in Ziffer III.1.6 genannten Wege betreten.

Zu III 2. Die Jagd, Wildschweine, die Verbringung von Wildschweinen und Wildschweinfleisch betreffende Maßnahmen

#### Zu III. 2.1

Gemäß Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) zu verhindern. Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Ausübung der Jagd in der Sperrzone II B grundsätzlich verboten werden, um eine Beunruhigung und damit eine mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern. Ausgenommen davon sind bestimmte jagdliche Maßnahmen zur Nachsuche von Unfallwild aus Tierschutzgründen nach Buchst. a), bei denen das Risiko einer Versprengung verringert ist. Darüber hinaus ist das Ausbringen von Futter und Kirrmaterial sowie das Anlegen von Futter- und Kirrstellen ausgenommen, wobei die näheren Bestimmungen durch die Veterinärbehörde erfolgen (Buchst. b)). Dies kann dazu beitragen, dass die infizierten Wildschweine in der Sperrzone II B verbleiben. Buchst. c) beruht auf Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687. Im Interesse des Tierschutzes ist es geboten, das tierschutzrechtlich gebotene Erlösen krankgeschossener oder schwerkranker Wildtiere sowie das Erlegen von Wildtieren, die Personen

angreifen, zu erlauben. Diese Befugnisse stehen grundsätzlich auch den Jagdausübungsberechtigten zu, wodurch sich der Rechtskreis dieses Personenkreises erweitert.

Die Jagdausübung ist nur insoweit einzuschränken, wie eine Versprengung von Wildschweinen und damit eine Verbreitung der ASP zu befürchten ist. Die unter Buchstaben d), f) und g) aufgeführten Jagdarten lassen unter Einhaltung der genannten Bedingungen eine Versprengung als so gering erscheinen, dass den Interessen der Jagdausübungsberechtigten, aber auch denen des Naturschutzes oder landwirtschaftlicher Betriebe, hier Vorrang zu geben ist. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass eine Beunruhigung von Schwarzwild vermieden wird. Das Niederwild-Monitoring für Hasen wird nachts im Offenland mittels Scheinwerfer bzw. Wärmebildkamera durchgeführt. Dabei werden im Frühjahr und im Herbst jährlich in der Regel mit dem PKW die gleichen Routen befahren und die beidseits einsehbaren Flächen „ausgeleuchtet“. Die Fahrtrouten erfolgen auf festen Wegen. Kontaminations- und Verschleppungsgefahren sind daher als gering einzuschätzen. Durch das Befahren der Wege werden keine raumgreifenden Fluchtreaktionen bei Wildschweinen ausgelöst. Beim Niederwild-Monitoring für das Rebhuhn gestaltet es sich sehr ähnlich. Das Verhören und Beobachten erfolgt ebenfalls von den Wegen aus. Die Regelungen unter f) erlauben die Jagd auf die genannten Tierarten unter den genannten Bedingungen und Voraussetzungen mit Auflagen. Voraussetzung ist u.a. die Verwendung von Schalldämpfern und der Genehmigungsvorbehalt für Drück- und Treibjagden und für Ausnahmen von der Beschränkung der Jagdausübung auf landwirtschaftlich genutzte Offenflächen.

#### Zu III. 2.2

Gem. Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Entnahme von Schwarzwild mit jagdlichen Methoden in der Sperrzone II B gesondert und risikoorientiert betrachtet und reglementiert werden, um eine Beunruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern. Die unter a) bis i) genannten Bedingungen für die Entnahme von Schwarzwild in der Sperrzone II B in Verbindung mit der erlaubten Jagdmethodik, minimieren das Risiko, Ausweichbewegungen beim Schwarzwild an angestammten Einständen zu provozieren. Es ist daher verhältnismäßig, die Entnahme von Schwarzwild grundsätzlich zu erlauben, an zulässige Jagdmethoden zu knüpfen und risikoorientiert unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Die Vorteile einer Entnahme von Schwarzwild mit jagdlichen Methoden, hier die zu erwartende deutliche Reduktion eines bedrohten Bestandes in allen Altersklassen und das Monitoring zur ASP-Ausbreitung, überwiegen gegenüber dem Nachteil, durch provozierte Ausweichbewegungen die ASP durch versprengte Virusträger zu verschleppen. Dieses Risiko wird durch künstliche Barrieren und fortlaufende Überwachungsmaßnahmen zudem minimiert.

Nach Art. 65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde in der Restriktionszone Jagdaktivitäten regulieren. Das schließt auch punktuelle und methodisch beschränkte Jagdaktivitäten in der Sperrzone II mit ein.

#### Zu III. 2.3

Um nach erfolgter Jagdausübung eine mögliche Verschleppung des ASP-Virus zu vermeiden, sind bestimmte Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687.

#### Zu III. 2.4

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. d Doppelbuchst. ii, 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 63 Abs. 2 Buchst. a und Art. 64 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2020/687. In der Sperrzone II B müssen sämtliche Kadaver von Wildschweinen unschädlich beseitigt werden. Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass

sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver schnell aus dem Wald entfernt werden. Gleiches gilt für Wildschweine, die mit auffälligem Verhalten angesprochen und erlegt werden, da sie Virusträger sein könnten. Bei der Bergung sind strenge Hygienevorschriften zu beachten, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden. Daher erfolgt die Bergung von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams. Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung verendet aufgefunderer oder krank erlegter Wildschweine zzgl. der unter Ziffer III. 2.4. genannten Informationen ist dafür unerlässlich.

#### Zu III. 2.5

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 4 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687, i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Sie ist geeignet, um einer Infektion von Hausschweinen mit ASP vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten Wildschweinkadaver und solche Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

#### Zu III. 2.6

Die Anordnung beruht auf Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Die genannte EU-Verordnung schreibt die Anwendung dieser Maßnahmen zwingend vor.

#### Zu III. 2.7

Die Anordnung beruht auf Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung von ASP außerhalb der Sperrzone II B zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Wildschweinen und eine Kontamination von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinfleischerzeugnissen, die aus der Sperrzone II B stammen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Verbringung dieser Produkte oder lebender und erlegter Wildschweine außerhalb der Sperrzone II B birgt eine Gefahr der weiteren Ausbreitung der Seuche. Die Verbringung von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinfleischerzeugnissen kann daher nur nach den Voraussetzungen der Art. 51 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

### Zu III. 3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

#### Zu III. 3.1

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 1 der SchwPestV i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Diese Anordnung ist geeignet, um der zuständigen Behörde einen Überblick über potenziell gefährdete Betriebe in der Restriktionszone zu verschaffen. Verendete, erkrankte oder fieberhafte Schweine können ein möglicher Indikator für eine Infektion mit ASP sein. Die Anzahl der gehaltenen Schweine gibt Aufschluss darüber, wie viele Tiere potenziell von einem Ausbruch der ASP in einem bestimmten Betrieb betroffen sein könnten. Die zuständige Behörde benötigt diese Information zeitnah, um in angemessener Schnelligkeit Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche treffen zu können. Ein Eingriff in Rechtsgüter der Betriebe, die diese Zahlen mitteilen müssen, insbesondere in die Berufsfreiheit, ist geringfügig und steht daher nicht außer Verhältnis zum

angestrebten Zweck der Maßnahme. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Pflicht zur Meldung des Bestandes und etwaiger Krankheitsfälle letztlich auch dem Schutz der Betriebe der Betroffenen dient.

#### Zu III. 3.2 - 3.4

Die Anordnung III. 3.2 beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 3 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Die Anordnung III. 3.3 beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 5 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Die Anordnung III. 3.4 beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 4 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. b und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Diese Anordnungen sind geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen bzw. einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Desinfektion und die für Wildschweine unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu und sonstigen Gegenständen sind unerlässliche Vorsichtsmaßnahmen.

Eine virologische Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend erforderlich, um einen Eintrag des Virus bei gehaltenen Schweinen zu erkennen und eine weitere Verbreitung verhindern zu können. Würden diese Maßnahmen nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass sich das in einen Betrieb eingeschleppte Virus weiter ausbreitet und erhebliche Schäden verursacht.

#### Zu III. 3.5

Die Anordnung beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i sowie Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde die Verbringungen von Schweinen innerhalb und außerhalb der infizierten Zone. Nach Art. 65 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i sowie Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und kann das Verbringen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten regulieren. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine weitere Seuchenausbreitung zu verhindern. Da die zuständigen Behörden unter den in Art. 14 ff der Durchführungsverordnung 2023/594 genannten Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen können, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

#### Zu III. 3.6

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c, f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429.

Diese Anordnung ist geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus in Hausschweinehaltungen vorzubeugen. Die Anordnung ist auch erforderlich, da bei einem Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen in der Sperrzone II B ein Kontakt der Tiere mit infiziertem Trägermaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Ein Treiben auf öffentlichen Straßen und Wegen wäre im Hinblick auf das Infektionsgeschehen und die unvorhersehbare Dynamik der Seuchelage ein nicht zu vertretender Risikofaktor. Die Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit betroffener Halterinnen und Halter angemessen. Sie stellt nur

einen geringen Einfluss auf betriebliche Abläufe dar, da das Treiben auf betrieblichen Wegen und eingezäunten Arealen unter den in Ziffer II. 3.6 genannten Voraussetzungen möglich ist.

#### Zu III. 3.7

Die Anordnung beruht auf Art. 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i der VO (EU) 2016/429. Nach Art. 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde Verbringungen in andere Mitgliedstaaten und Drittländer von Schweinen und von diesen gewonnenen Erzeugnissen aus der Sperrzone II. Das Verbot des Verbringens von Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II B gehalten wurden, in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer ist eine geeignete Maßnahme, um zu verhindern, dass durch möglicherweise infizierte Tiere und kontaminierte Erzeugnisse eine Verbreitung der ASP aus der infizierten Zone über große Distanzen erfolgt. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen werden, durch das Überwiegendes öffentlichen Interesses gerechtfertigt und angemessen ist. Wenn ASP durch kontaminierte Erzeugnisse in Gebiete außerhalb der infizierten Zone verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbot im Seuchenfall. Des Weiteren kann die zuständige Behörde Ausnahmen von diesem Verbot nach Maßgabe der Art. 34 ff der Durchführungsverordnung EU 2023/594 genehmigen.

#### Zu III. 3.8

Die Anordnung beruht auf Art. 10 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i. V. m. 65 Abs. 1 Buchst. c und i der VO (EU) 2016/429. Nach diesen Vorschriften verbietet die zuständige Behörde zwingend die Verbringung von Sendungen von Zuchtmaterial, das von Schweinen gewonnen wurde, die in der Sperrzone II B gehalten wurden, in Gebiete außerhalb der Sperrzone II B. Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminiertes Zuchtmaterial eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in andere Betriebe verhindert werden kann. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Zuchtmaterial angemessen ist. Wenn ASP durch kontaminiertes Zuchtmaterial in Gebiete außerhalb der infizierten Zone verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbot im Seuchenfall. Die Verbringung von Zuchtmaterial ist daher nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde und unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der Art. 32 ff der Durchführungsverordnung EU 2023/594 möglich.

#### Zu III. 3.9

Die Anordnung beruht auf Art.12 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687.

Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus können frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere darstellen. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Schweinen, Schweinefleisch und Fleischerzeugnissen aus Schweinefleisch angemessen ist. Wenn ASP

durch kontaminiertes Fleisch oder kontaminierte Fleischerzeugnisse in Gebiete außerhalb der infizierten Zone verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbotes im Seuchenfall. Eine Verbringung ist daher nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde und unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der Art. 41 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 möglich.

#### Zu III. 3.10

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 6 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Wie auch die Verfügung unter Ziffer III. 1.2. stellt diese Verfügung eine weitere geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Eindämmung der ASP dar. Im Falle des Auftretens der ASP bei Wildschweinen ist es wichtig, dass infizierte Wildschweine nicht beunruhigt werden. Eine Beunruhigung könnte dazu führen, dass infizierte Wildschweine in Bereiche vertrieben werden, in denen bisher noch keine infizierten Wildschweine vorhanden sind. Die Tierseuche könnte auf diese Weise immer weiter verschleppt werden. Hunde können zur Verbreitung infizierten Trägermaterials beitragen, indem sie es mit ihren Pfoten beim Laufen verteilen. Das infizierte Trägermaterial kann dann wiederum von anderen Tieren aufgenommen werden. Kommen Wild- oder Hausschweine damit in Kontakt, ist eine Infektion möglich. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, steht jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum damit verfolgten Zweck. Die Folgen einer Versprengung infizierter Wildschweine würde eine Verbreitung der ASP maßgeblich fördern und könnte zu einer Verbreitung des Virus auch außerhalb der Sperrzone II B führen. Gleiches gilt für die Verbreitung infizierten Trägermaterials durch einen Hund. Da dessen Bewegungsradius sich u. U. nicht nur innerhalb der Restriktionszone befindet, ist die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung der ASP ohne diese Maßnahme außerhalb der Restriktionszone wesentlich erhöht.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass für Hunde außerhalb des Betriebsgeländes in der Sperrzone II B die Leinenpflicht aus Ziffer III. 1.2. greift.

#### Zu III. 3.11

Die Regelung beruht auf Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und 70 Abs.2 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus können tierische Nebenprodukte, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere darstellen. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken.

#### Zu III. 3.12

Die Verfügung beruht auf Art. 8 Abs. 2 VO (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429. Danach kann die zuständige Behörde in der Sperrzone II Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren treffen, um eine Ausbreitung der Seuche der Kategorie A ausgehend von den betroffenen Tieren und der Sperrzone II auf nicht infizierte Tiere oder auf Menschen zu verhindern.

Gemäß § 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV ist die Verwendung von Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II B gewonnen worden ist, zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verboten, es sei denn, es wird bestimmten Behandlungen unterzogen. Um eine Nutzung des Ernteguts oder daraus gewonnener Erzeugnisse zu ermöglichen und gleichzeitig eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, ist das Inverkehrbringen an bestimmte Erfordernisse zu knüpfen, um das Risiko

einer Verbreitung weitestgehend zu minimieren. Dabei sind an die Verwendung in schweinehaltenden Betrieben strengere Voraussetzungen zu stellen, als in Fällen, in denen dies ausgeschlossen ist.

#### Zu 4. Landwirtschaftliche Betriebe betreffende Maßnahmen

Bei der ASP handelt es sich um eine Tierseuche, die durch kleinste Mengen infektiösen Materials verbreitet werden kann. Aus diesem Grund ist einerseits eine Versprengung erkrankter Tiere und andererseits die Verschleppung infektiösen Materials wie Blut, wie sie bei der Bewirtschaftung mit Maschinen erfolgen kann, unbedingt zu verhindern. Gleichzeitig sind die aus seuchenrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen in Einklang zu bringen mit den Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe an einer Bewirtschaftung und Ernte ihrer Flächen, um die Belastungen dieser auf einem möglichst geringen Niveau zu halten. Die einzelnen getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dienen dem legitimen Zweck, die Verbreitung der ASP effektiv und schnellstmöglich einzudämmen. Jede der einzelnen getroffenen Maßnahmen fördert diesen Zweck und ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Die Anordnungen greifen nicht in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Grundsätzlich gilt bei allen landwirtschaftlichen Bearbeitungs- oder Erntemaßnahmen, dass diese umgehend eingestellt werden müssen und die örtlich zuständige Veterinärbehörde zu informieren ist, sobald Wildschweine oder Kadaver in der betroffenen Fläche gesichtet werden.

#### Zu den Anordnungen III. 4.1 – 4.7

Die Verfügungen beruhen auf Art. 8 Abs. 2 VO (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687. Danach kann die zuständige Behörde in der Sperrzone II B, um die Ausbreitung der Seuche der Kategorie A zu verhindern, Tätigkeiten im Freien regulieren. Davon eingeschlossen ist auch die landwirtschaftliche Betätigung.

Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1, 2. Alt. SchwPestV i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429, kann die zuständige Behörde die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

#### Zu III. 4.1

Landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund der Art des Bewuchses gut einsehbar sind, bieten nur eine sehr geringe Rückzugsmöglichkeit für Wildschweine, insbesondere für erkrankte Tiere. Gleichzeitig werden hier in der Regel bei einer Bewirtschaftung der Flächen mögliche Wildschweine oder Kadaver frühzeitig gesichtet, so dass weitere Bearbeitungsschritte umgehend eingestellt werden können.

#### Zu III. 4.2

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Ernte mit Maschinen sind insoweit einzuschränken, als eine freie Sicht auf den Boden zur Sichtung von möglichen Kadavern nicht möglich ist. Davon ist im Maisanbau bei einer Pflanzenhöhe von 1,50 m noch auszugehen. Bei einer größeren Wuchshöhe muss durch zusätzliche Maßnahmen wie die Drohnenbefliegung sichergestellt werden, dass keine Kadaver bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Ernte mit Maschinen übersehen werden.

#### Zu III. 4.3

Aufgrund des Risikos der Verschleppung infektiösen Materials können in Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen einschließlich Mähen von Grünland und Ernten nur unter strengen Auflagen gestattet. Diese sind an dem Ziel, eine Verschleppung des ASP-Virus durch die landwirtschaftliche Bearbeitung mit Maschinen zu verhindern, auszurichten. Die sachkundige Drohnenbefliegung im Vorfeld der landwirtschaftlichen Bearbeitung ist eine sehr effektive und in der Kitzrettung seit langem bewährte Methode, um Risikofaktoren wie das Vorkommen aktiver Wildschweine in der Nutzfläche auszuschließen. Da das Risiko der Verschleppung durch maschinelle Bearbeitung und Ernte auch von der Kulturart und der Lage der Fläche abhängig ist,

ist eine differenzierte Risikobetrachtung zum Drohnenmonitoring wie unter a) bis c) durchgeführt, geboten. Diese Risikobewertung erlaubt aktuell Lockerungen bei der Verpflichtung zum Drohnenmonitoring in südlich der BAB 60 von Mainz nach Bingen und östlich der BAB 643 gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Da davon auszugehen ist, dass sich Wildschweine in einer gemähten Grasfläche mangels Rückzugsmöglichkeit nicht aufhalten, ist im Falle der Heuernte für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (wenden, pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich.

Körnermais und Silomais für Silage dürfen nur bei einer Mindestschnitthöhe von 25 cm geerntet werden, um eine Kontamination des Erntegutes durch das Aufnehmen von Wildschweinkadavern zu verhindern. Eine Schnitthöhe von mindestens 25 cm ist für die Qualität des Erntegutes unschädlich.

#### Zu III. 4.4

Zwar handelt es sich bei Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen um maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen, allerdings bergen diese weder das Risiko der Verschleppung der Seuche noch der Versprengung der Tiere. Somit ist der Pflanzenschutz mittels Drohnen grundsätzlich erlaubt.

#### Zu III. 4.5

Um notwendige Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen zu ermöglichen und somit die Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe auf ein Minimum zu begrenzen, können diese nur unter Bedingungen und Auflagen durchgeführt werden. Auf diese Weise wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Sind jedoch die Bedingungen nicht erfüllt und auf der Fläche werden Wildschweine detektiert, muss eine landwirtschaftliche Bearbeitung solange unterbleiben, bis Wildschweine abgewandert sind und dass durch erneuten Drohnenflug bestätigt wird.

#### Zu III. 4.6 - 4.11

Die Anordnungen beruhen auf Art. 8 Abs. 2 VO (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429. Danach kann die zuständige Behörde in der Sperrzone II B Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren treffen, um eine Ausbreitung der Seuche der Kategorie A ausgehend von den betroffenen Tieren und der Sperrzone II auf nicht infizierte Tiere oder auf Menschen zu verhindern.

#### Zu III. 4.6

Bearbeitungsmaßnahmen, die im Nachgang zu einer Ernte erfolgen, können bis auf weiteres durchgeführt werden, da das Risiko einer Versprengung von Wildschweinen oder Verschleppung von virushaltigem Material als gering eingeschätzt werden kann.

#### Zu III. 4.7

Die Maßnahme beruht auf Art. 8 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 VO (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687. Darüber hinaus sind die grundsätzlichen Vorgaben der Düngeverordnung zu beachten.

#### Zu III. 4.8

Die Anordnung stellt noch einmal klar, dass die Verhinderung der Verschleppung der Tierseuche durch infizierte Wildschweine oder durch kontaminierte Gerätschaften oberste Priorität bei der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen haben muss und dabei auch zeitliche Verzögerungen in Kauf genommen werden müssen.

#### Zu III. 4.9 und 4.10

Gemäß § 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV ist die Verwendung von Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verboten, es sei denn, es wird bestimmten Behandlungen unterzogen. Um eine Nutzung des Ernteguts oder daraus gewonnener Erzeugnisse zu ermöglichen und gleichzeitig eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, ist das Inverkehrbringen an bestimmte Erfordernisse zu knüpfen, um das Risiko einer Verbreitung weitestgehend zu minimieren. Dabei sind an die Verwendung in schweinehaltenden Betrieben strengere Voraussetzungen zu stellen, als in Fällen, in denen dies ausgeschlossen ist.

Ziffer III. 4.9 stellt sicher, dass die Verwendung jeglichen Ernteguts, das in der Sperrzone II B gewonnen worden ist, in schweinehaltenden Betrieben ausgeschlossen ist, ausgenommen das Erntegut wurde einer Behandlung unterzogen, die das Risiko des Verbringens von Virusmaterial drastisch herabsenkt. Das Verbot greift in erheblicher Weise in die Rechte der Betriebe ein. Aufgrund der erheblichen Ansteckungsfähigkeit des Virus und der dadurch drohenden Gefahren für gehaltene Schweine ist die Maßnahme zur Verhinderung der Verschleppung der ASP in schweinehaltende Betriebe jedoch dringend erforderlich und verhältnismäßig. Eine Verwendung des Ernteguts in sonstiger Weise ist möglich, soweit eine Virusbelastung aufgrund des Ernteverfahrens (insbesondere aufgrund einer höheren Schnitthöhe) ausgeschlossen ist. Soweit die Verwendung in einem schweinehaltenden Betrieb aufgrund der bestimmungsgemäßen Verwendung des Ernteguts (bspw. Braugerste) vollständig ausgeschlossen ist, ist nach Ziffer 4.10. die Verwendung auch ohne Lagerung oder Hitzebehandlung möglich.

#### Zu III. 5. Ausnahmen

Da die Rechtsgrundlagen für die aufgeführten Maßnahmen Ausnahmen vorsehen, können diese von der zuständigen Behörde im Einzelfall genehmigt werden.

#### Zu IV. Befristung

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sollen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur so lange gelten, wie sie zur Eindämmung der ASP in dem in Ziffer II bestimmten Gebieten erforderlich sind. Zunächst ist ein Geltungszeitraum von sechs Monaten vorgesehen. Soweit die Anordnungen auch auf § 14d Abs. 5a Nr. 1 SchwPestV gestützt wird, ist eine maximale Geltungsdauer von sechs Monaten gesetzlich angeordnet. Die zuständige Behörde kann diese Allgemeinverfügung jedoch bereits vor Ablauf dieser Frist ergänzen oder ändern.

#### Zu V. Weitere Anordnungen

Diese Allgemeinverfügung ist hinsichtlich der Ziffern III. 2.1, 2.3, III. 3.2, 3.4, 3.5, III. 4. und IV. 1., 2. und 3. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 S. 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 bis 12 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar, hinsichtlich der übrigen Ziffern beruht die Anordnung der sofortigen Vollziehung auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Anwendung der für Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und erhebliche Schäden verursacht. Dies kann im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung jedoch nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich

der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Die Restriktionszone und die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in dieser Restriktionszone werden regelmäßig überprüft und lageabhängig und risikoorientiert angepasst. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelung berücksichtigen die seuchenspezifischen Faktoren, die für eine Verhinderung der Verschleppung der ASP in bisher nicht betroffene Gebiete von Bedeutung sind. Festgestellter Änderungs- und Anpassungsbedarf muss sofort umgesetzt werden und rechtlich verbindlich greifen.

Ziffer V. 2 der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Ziffer V. 3. teilt in Übereinstimmung mit § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG mit, auf welcher Internetseite die Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht wird. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist dies in diesem Fall erforderlich.

#### **C. Rechtliche Hinweise:**

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung.

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

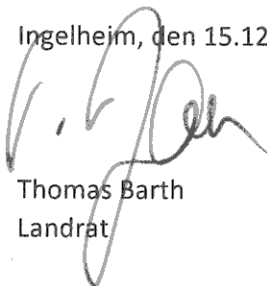
Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG.

Diese Verfügung, ihre Begründung und die grafische Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim nach telefonischer Absprache unter der 06132-7874102 und auf der Webseite der Kreisverwaltung unter <https://www.mainz-bingen.de/> eingesehen werden.

#### **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55270 Ingelheim am Rhein, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Ingelheim, den 15.12.2025



Thomas Barth  
Landrat